

Mehr Wohnraum schaffen – ein Balanceakt

Text: Herbert Hofer, Vorstandsmitglied

Der Ruf nach mehr Wohnraum schallt immer lauter. Wohnraum soll günstig sein, bezahlbar, flexibel und in einem attraktiven Umfeld liegen. Ganz abgesehen davon, dass jeder diese Eigenschaften auf seine Art definiert und ihnen unterschiedliche Bedeutung beimisst, stellt sich die Frage, wie sie in der Praxis umgesetzt und eingehalten werden können.

Nachverdichtung, Vorfertigung und Umnutzung leisten einen wertvollen Beitrag zur Lösung der Wohnungsnot.

Unter die Rubrik „kreatives Unterlassen“, die der BDA vor einiger Zeit als provokativen Grundsatz ausgegeben hat, fallen Punkte wie Wohnungstausch, Mehrfachnutzung, gemeinschaftliches Nutzen, Verkleinerung und Aufteilen. Diese können sowohl auf bereits bestehenden Wohnraum, als auch auf Bauland angewendet werden. Es gilt, im vorhandenen Bestand nach Lösungen zu suchen. Wie kann dieser sinnvoll weiter genutzt werden? Beispielsweise indem er neu aufgeteilt oder mehrfach genutzt wird! Das setzt jedoch eine Bereitschaft seitens seiner derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer voraus, den Raum mit an-

deren zu teilen. Daher ist diese Lösung oft nur schwer umzusetzen.

Ein weiterer Lösungsansatz ist die serielle Bauweise. Befürworterinnen und Befürworter sehen darin eine Möglichkeit, die Wohnungsnot innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu lindern. Allerdings ist der Ansatz nicht neu: Bereits in den fünfziger Jahren und bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts versuchte man, möglichst schnell, möglichst günstigen Wohnraum für die breite Masse herzustellen – mit den Konsequenzen, die wir heute kennen: Es entstanden anonyme Hochhausiedlungen, die sich bald zu sozialen Brennpunkten wandelten. Wie kann man die Fehler der Vergangenheit vermeiden?

Nachverdichtung und der kluge Einsatz von Vorfertigung können einen wertvollen Beitrag zur Lösung der Wohnungsnot leisten. Der Erhalt und die Weiternutzung des Bestands tragen zu einem nachhaltigen Umgang mit wertvollen Ressourcen und Energie bei.

Nachhaltigkeit bedeutet dabei aber auch, Orte zu schaffen, in denen sowohl Gemeinschaftsleben als auch Selbstverwirklichung möglich sind. Denn die Schaffung von Wohnraum ist nicht nur eine Frage der Unterbringung von Menschen. Es müssen die Grundlagen dafür gelegt werden, dass ein Wohnumfeld entsteht, in dem sich jeder einzelne entfalten kann und aufgehoben fühlt.

Sonst ist es nur eine Form der Massenunterbringung, deren spätere ökonomische und soziale Kosten, die Einsparungen gegenüber einer wahrhaftig nachhaltigen Lösung bei weitem übersteigen. □



Foto: Kirsten Bucher, Frankfurt am Main

Weinarchitektur in Trier - Ausstellung bis 6. Juli

Keine Frage: Nachhaltigkeit ist auch beim Bauen für den Wein angekommen. Damit ergänzt das Megathema der Zeit die klassischen Aspekte des Bauens für den Wein: den Marketingfaktor und die touristische Relevanz. Insbesondere in Rheinland-Pfalz, das machte die Gesprächsrunde mit **Weinbaustaatssekretär Andy Becht**, mit dem Vizepräsidenten des Deutschen Weinbauverbandes **Heinz-Uwe Fetz** und Kammervizepräsident **Joachim Becker** klar. Und rheinland-pfälzischer Wein spielt in der „Gold“-Klasse, so jedenfalls die Dachmarkenwerbung des Landes.

Den Gold-Standard in Sachen Weinarchitektur gibt es noch bis zum 6. Juli im Rahmen der Wanderausstellung „Architekturpreis Wein

2022“ in den Thermen am Viehmarkt in Trier zu sehen.

Eine der Preisträgerinnen, die Winzerin **Anne Reimann** vom Weingut Cantzheim, stellte im Anschluss an die Diskussionsrunde die Sanierung und Erweiterung einer alten Prämonstratenserabtei in Kanzem an der wilden Saar zum Gästehaus und Weingut vor. Mit wie viel Engagement und Leidenschaft sie die vorbildliche Entwicklung des Baudenkmals aus dem 18. Jahrhundert zusammen mit dem Büro Max Dudler vorantrieb, darüber ließ sich beim anschließenden Verkosten der „Gärtnerin“, einem feinherben Riesling, wundervoll philosophieren.

■ **Annette Müller**

■ diearchitekten.org/wein



© Kristina Schäfer, Mainz

Stadtraum für alle

Einen gefeierten Start beim Stadt | Land | Slam bescherte Anna Lisbeth Effenberger, die die Ergebnisse ihrer Bachelorthesis WHOSE SPACES im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Mainz am 30. Mai im Zentrum Baukultur präsentierte. Anhand öffentlicher Toiletten

machte sie deutlich, dass Vielfalt in der Architektur noch nicht angekommen sei. Mit ihrem feministischen und diversen Blick auf die Missstände zeigte sie auch Lösungen auf, wie gerechtere Räume gestaltet werden könnten. „Die Architekturbranche muss mehr Leute einbringen, die Vielfalt mitdenken“, so ihr Apell für Partizipation bei Planungsprozessen.

„Alex skatet, ich sprühe“, zusammen sind sie Alex und Mario von der „Kaisertor Initiative Mainz“. Die Initiative setzt sich für die Erneuerung der maroden Freifläche am Mainzer Rheinufer ein, die Skatepark, Basketballcourt und Graffitiflächen vereint. Die genannten Subkulturen seien in der Mitte der Gesellschaft angekommen, die benötigten öffentlichen Räume fehlten aber. Ein Ort der Integration, für Jugendarbeit und als Inkubator für Kreativität mache eine Stadt lebendig und attraktiv.

Rund 145 Busse auf 31 Linien sind das Angebot des ÖPNV von MAINZER MOBILITÄT. Dazu kommen 950 Fahrräder, 15 E-Lastenrä-



Tina Smolders und Anna Lisbeth Effenberger

der und Carsharing. Einzig das autonome Fahrzeug „Emma2“ ist noch nicht einsatzbereit, aber mit „Mut Ausdauer Wollen“ sei auch das zu schaffen, so die letzte Slammerin Tina Smolders.

Der Slam ist eine Kooperation der Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz mit der Mainzer Kammergruppe und wird auf dem YouTube-Kanal der Stiftung veröffentlicht.

■ **Bärbel Zimmer**



Alexander Metzendorf und Mario Eschenauer

© Kristina Schäfer, Mainz

kammer-start.de

Mehr Wertschätzung

Bei der After-Work-Party „Mehr Wertschätzung“ geht es für Studierende, Graduierte, Berufs-Neulinge und junge Kammermitglieder um ihre Zukunft und die unterschiedlichen Facetten des künftigen Berufsspektrums.

Architektin Daniela Schäfer-Anell berichtet von ihrem Weg – vom Studium über den Berufsstart bis hin zur Gründung ihres eigenen Architekturbüros. Und sie erläutert, warum die Kammermitgliedschaft für sie selbstverständlich ist.

Themen wie Mitgliedschaft und Eintragung in die Architektenliste, Fortbildung, Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung in Kammergruppen oder Berufspraxis stehen im Fokus. Außerdem: Wissenswertes zum berufsständischen Versorgungswerk, zu Berufshaftpflichtversicherung und zur Aus-

bildung im technischen Referendariat in den Fachgebieten Architektur und Stadtplanung – dies alles gibt es kompakt in Kurzvorträgen und bei persönlichen Beratungsgesprächen mit unseren Kooperationspartnerinnen und -partnern.

In entspannter Atmosphäre erhalten Gäste zudem die Möglichkeit, mit dem Kammervorstand und der Geschäftsstelle ins Gespräch zu kommen.

Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz informiert und unterstützt beim Berufseinstieg. Die Kammer? Das sind ihre Mitglieder, die aktuellen und die künftigen!

Die kostenfreie After-Work-Party am **14. Juli 2023 um 17 Uhr** in der Landesgeschäftsstelle am Hindenburgplatz in Mainz wird wie gewohnt von einer Live-Band musikalisch begleitet. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

© Stock - aluxum



Suffizienz ist für mich Mehrwert durch Reduktion – ohne Verzicht auf Qualität. Es gilt, Verschwendung und Übermaß zu identifizieren, um mit Achtsamkeit hochwertige Lösungen zu entwickeln.

Uwe Knauth, Vorstandsmitglied

Foto: Kirsten Bucher, Frankfurt am Main

Last Call

Fotowettbewerb „Übergänge“



Anlässlich des Tages der Architektur gibt es wieder einen Fotowettbewerb für Schülerinnen und Schüler im Alter von 8 bis 17 Jahre. Gesucht sind „Übergänge“, von draußen nach drinnen, von oben nach unten, von einem Raum zum anderen, von Natur zu Architektur, von einem Material zum anderen, von Alt zu Neu ... Eine Fachjury vergibt Preise im Wert von insgesamt 900 Euro in zwei Altersgruppen.

Einsendeschluss: 10. Juli 2023

© Von links nach rechts, von oben nach unten: Bärbel Zimmer, Paul Betz | marcbetz architekten, Arthur Bauer | Architekt Klaus Meckler, classic art foto klaus müller | CAPPEL Architekten Ingenieure Stadtplaner, Cornelius Ziegler | burkhard architekten, Frank Wolf, P4_Architekten, Georg Stein

22. Bauforum Rheinland-Pfalz

Wie kann der Neubau künftig den Anforderungen an Nachhaltigkeit und bezahlbarem Wohnraum gerecht werden? Diskutieren Sie mit beim Bauforum am **12. Juli** im ZDF Konferenzzentrum in Mainz.

 bauforumrlp.de

Fachgebietsregister eingeführt – Gebühren angepasst

Im Vorstand der Bundesarchitektenkammer haben die Länderarchitektenkammern die bundesweite Einführung von Fachgebietsregistern beschlossen. Hintergrund war die BAK-Initiative „Generalist Plus“. Im Vordergrund steht hier der generalistische Anspruch des Berufstandes, den es zu erhalten galt. Ihm zur Seite gestellt wurden nun besondere Schwerpunktqualifikationen, die ergänzend in sogenannten „Registern“ dokumentiert werden. Die Eintragung soll dem Berufsstand ermöglichen, bestimmte Schwerpunkte sichtbar zu machen, ähnlich einer Fachanwaltsbezeichnung bei Rechtsanwälten. Sämtliche Tätigkeiten können weiterhin auch ohne einen Registereintrag ausgeübt werden.

Am 24. März 2023 hatte die Vertreterversammlung nun in Pirmasens den vorletzten Schritt auf dem Weg zur Umsetzung dieses Beschlusses in Rheinland-Pfalz getan: Verabschiedet wurden die jeweiligen Satzungen. Mit der Genehmigung der Satzungen durch das Aufsichts-

führende Ministerium der Finanzen und der förmlichen Ausfertigung durch den Präsidenten am 24. Mai 2023 ist nun auch der letzte Schritt erfolgt. Ab sofort können Pflichtmitglieder der Kammer Anträge für folgende Fachgebietsregister stellen:

- ☐ **Energieeffizienz**
- ☐ **Fachpreisrichter / Fachpreisrichterin**
- ☐ **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**
- ☐ **Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung**

Die besondere Qualifikation muss jeweils nachgewiesen werden. Für alle Nachweise orientieren Sie sich bitte am Wortlaut der hier veröffentlichten vollständigen Satzungstexte. ☐ *Annette Müller*

📄 diearchitekten.org/register

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Energieeffizienz“ vom 24.05.2023

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 19 Abs. 5 Nr. 7, 19 a des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 221), folgende Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Energieeffizienz“ beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 08.05.2023 genehmigt.

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Energieeffizienz“

Präambel

Mit dem Register „Energieeffizienz“ stellt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß § 19 a Architektengesetz (ArchG) zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel ver-

folgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstige Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Energieeffizienz“ geführten Personen haben eine besondere Fachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der energieeffizienten Planung und Ausführung an Gebäuden oder deren Prüfung nachgewiesen. Sie sind somit insbesondere geeignet, Fachplanungen zu erstellen. Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich der Energieeffizienz bei Gebäuden nachzukommen und sich hinsichtlich technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu halten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 1 Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

- (1) Für den Eintrag in das Register sind die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Eingetragen werden nur Pflichtmitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.
- (3) Für den Eintrag in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis in Bezug auf energieeffizientes Bauen und Sanieren erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

Als besondere Voraussetzung für eine Registereintragung ist die

1. Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste (EEE) bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena),
2. Weiterbildung zum Energieberater mittels des vom Weiterbildungsträger ausgefüllten Formblatts des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. eines Äquivalents oder

3. Weiterbildung in einem mindestens vergleichbaren zeitlichen und inhaltlichen Umfang wie in Nr. 1 oder 2 nachzuweisen.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Eintrag in das Register ist bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in der Regel elektronisch mit dem Nachweis zu § 2 einzureichen.
- (2) Über den Eintrag in das Register entscheidet in den Fällen des § 2 Nr. 3 der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 19 a Abs. 4 ArchG auf Grundlage eines fachlichen Votums des Fachausschusses.
- (3) In den Fachausschuss beruft die Vertreterversammlung eine Person aus ihrer Mitte in den Vorsitz. Zum stellvertretenden Vorsitz beruft die Vertreterversammlung ein Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Der Fachausschuss tagt nach Bedarf in der Besetzung mit mindestens drei Personen unter der Leitung der vorsitzenden oder stellver-

tretenden vorsitzenden Person, welche mindestens zwei Beisitzende für die jeweilige Sitzung einlädt. Beisitzende werden von der Vertreterversammlung benannt und beraten den Fachausschuss in dem jeweils zuständigen Fachregistergebiet. Der Fachausschuss gibt sein fachliches Votum anhand der vorgelegten Nachweise ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Fachausschüsse anderer Kammern können bei Bedarf herangezogen werden. Deren fachliches Votum gilt gemäß Absatz 2. Der Fachausschuss der Architektenkammer Rheinland-Pfalz darf auf Antrag und sichergestellter Kostenübernahme für andere Kammern prüfen und votieren.

(5) Die Architektenkammer führt in dem Register keine Unterkategorien. Das Mitglied ist berechtigt, die Eintragung hinsichtlich aktueller Unterkategorien von der Architektenkammer als nähere Beschreibung konkretisieren und aktualisieren zu lassen. Die Architektenkammer kann diese Beschreibungen auf Richtigkeit oder mittels Nachweisen nachprüfen.

§ 4 Befristung und Verlängerung des Registereintrags

(1) Der Eintrag in das Register ist in den Fällen des § 2 Nr. 3 zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht in den Fällen des § 2 Nr. 3 die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre zu verlängern.

(2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registereintragung gewährt werden.

(3) Voraussetzungen für eine Registerverlängerung sind

1. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Energieeffizienz mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Nachweise für die Pflichtfortbildung der Mitglieder sind nicht anrechenbar. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organizers der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung

bzw. Fachveranstaltung hervorgehen, und

2. Einreichung einer Referenzliste und Nachweise oder Eigenerklärungen über eigene Leistungen aus den letzten fünf Jahren.

(4) Ändern sich während des fünfjährigen Registereintrags die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, kann die Architektenkammer Rheinland-Pfalz für die Verlängerung des Registereintrags die aktuellen Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.

(5) Über den Antrag auf Verlängerung des Registereintrags entscheidet in den Fällen des § 2 Nr. 3 der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Der Eintrag in das Register ist in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 abhängig von der Gültigkeitsdauer der Eintragung in der EEE und der Gültigkeit der Weiterbildung. Voraussetzungen für eine Registereintragsverlängerung sind in diesen Fällen ein textlicher Antrag und ein Nachweis über die Eintragung in der EEE oder eines Weiterbildungsnachweises unter Darlegung der bewilligten Eintragungsdauer. Ist die

Eintragung nicht an eine Frist gebunden, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5 Löschung der Registereintragung

Die Registereintragung ist mit Streichung des Mitglieds aus der Architektenliste oder auf eigenen Antrag des Mitglieds zu löschen.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

Mitglieder, die in ein vergleichbares Register „Energieeffizienz“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register einzutragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

*Vom Ministerium der Finanzen
genehmigt am: 08.05.2023*

*Ausgefertigt: Mainz, 24.05.2023
Joachim Rind,
Präsident der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz*

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter“ vom 24.05.2023

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 19 Abs. 5 Nr. 7, 19 a des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 221), folgende Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter“ beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 08.05.2023 genehmigt.

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter“

Präambel

Mit dem Register „Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter“ stellt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß § 19 a Architektengesetz (ArchG) zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, In-

vestoren und sonstige Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die in dem Register geführten Personen haben eine besondere Fachkunde und Erfahrung in Vergabe- und Wettbewerbsverfahren nachgewiesen. Sie sind somit insbesondere geeignet, bei Verfahren mit Bezug zum Vergaberecht als Preisrichterin oder Preisrichter zu fungieren. Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich des

Fachpreisrichterwesens nachzukommen und sich hinsichtlich architektonischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 1 Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

(1) Für den Eintrag in das Register sind die allgemeinen Vorausset-

zungen zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nachzuweisen. (2) Eingetragen werden nur Pflichtmitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

(3) Für den Eintrag in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis mit Bezug zur Fachpreisrichtertätigkeit erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

Es sind folgende besondere Voraussetzungen für eine Registereintragung nachzuweisen:

1. Fortbildung:

Nachweis der Teilnahme oder der Dozentinnen- oder Dozententätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen im Themenfeld Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare bzw. höherwertige Weiterbildung (Aufbaustudiengänge etc.) innerhalb der letzten zwei Jahre.

2. Berufspraxis:

Es ist eine registerspezifische Berufspraxis auf dem Gebiet der Fachpreisrichtertätigkeit durch eine Eigenerklärung nebst beizufügender Liste aller geeigneten und selbst bearbeiteten Projekte zu belegen.

3. Referenzen:

Vorlage von mindestens drei Referenzen, die als Nachweis geeignet sind, aus den Bereichen

- Erfolge in Planungswettbewerben oder
- Mitwirkung an Preisgerichtsverfahren als Preisrichter/Preisrichterin

oder als stellvertretende Preisrichterin/stellvertretender Preisrichter.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag auf Eintrag in das Register „Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter“ ist bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in der Regel elektronisch zusammen mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen nach § 2 einzureichen.

(2) Über den Eintrag in das Register entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 19 a Abs. 4 ArchG auf Grundlage eines fachlichen Votums des Fachausschusses.

(3) In den Fachausschuss beruft die Vertreterversammlung eine Person aus ihrer Mitte in den Vorsitz. Zum stellvertretenden Vorsitz beruft die Vertreterversammlung ein Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Der Fachausschuss tagt nach Bedarf in der Besetzung mit mindestens drei Personen unter der Leitung der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person, welche mindestens zwei Beisitzende für die jeweilige Sitzung einlädt. Beisitzende werden von der Vertreterversammlung benannt. Der Fachausschuss gibt sein fachliches Votum anhand der vorgelegten Nachweise ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Fachausschüsse anderer Kammern können bei Bedarf herangezogen werden. Deren fachliches Votum gilt gemäß Absatz 2. Der Fachausschuss der Architektenkammer Rheinland-Pfalz darf auf Antrag und sichergestellter Kostenübernahme

für andere Kammern prüfen und votieren.

§ 4 Befristung und Verlängerung des Registereintrags

(1) Der Eintrag in das Register ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre zu verlängern.

(2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registereintragung gewährt werden.

(3) Voraussetzung für eine Registerverlängerung ist das Fortbestehen der vertieften Fachkenntnisse sowie der Berufspraxis mit Bezug zur Fachpreisrichtertätigkeit. Hierzu sind einzureichen:

1. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Fachpreisrichtertätigkeit mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Nachweise für die Pflichtfortbildung der Mitglieder sind nicht anrechenbar. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisators der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen, und
2. Einreichung einer Referenzliste und Nachweise oder Eigenerklärungen über eigene Leistungen aus den letzten fünf Jahren.

(4) Ändern sich während des fünfjährigen Registereintrags die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, kann die Architektenkammer für die Verlängerung des Registereintrags die aktuellen Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.

(5) Über den Antrag auf Verlängerung des Registereintrags entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Löschung der Registereintragung

Die Registereintragung ist mit Streichung des Mitglieds aus der Architektenliste oder auf eigenen Antrag des Mitglieds zu löschen.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

Mitglieder, die in ein vergleichbares Register „Fachpreisrichterin/Fachpreisrichter“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register einzutragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

*Vom Ministerium der Finanzen
genehmigt am: 08.05.2023*

*Ausgefertigt: Mainz, 24.05.2023
Joachim Rind,
Präsident der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz*

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ vom 24.05.2023

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 19 Abs. 5 Nr. 7, 19 a des Architektengesetzes vom 16. De-

zember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni

2022 (GVBl. S. 221), folgende Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Sicherheits- und

Gesundheitsschutzkoordination“ beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 08.05.2023 genehmigt.

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“

Präambel

Mit dem Register „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ stellt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß § 19 a Architektengesetz (ArchG) zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstige Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ geführten Personen haben eine besondere Fachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen nachgewiesen, die den Anforderungen der „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) entspricht. Sie sind somit insbesondere geeignet, gemäß den Regelungen der Baustellenverordnung (BaustellV) für Bauherren die Koordinierung nach § 3 BaustellV zu übernehmen sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne auszuarbeiten. Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sowie des Arbeitsschutzes nachzukommen und sich hinsichtlich technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 1 Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

- (1) Für den Eintrag in das Register sind die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Eingetragen werden nur Pflichtmitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.
- (3) Für den Eintrag in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sowie den Arbeitsschutz erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

Es sind folgende besondere Voraussetzungen für eine Registereintragung nachzuweisen:

1. Fortbildung:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a. Fortbildungsveranstaltungen im Themenfeld Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten,
 - b. einem RAB 30-Anlage C-Lehrgang oder
 - c. einer vergleichbaren bzw. höherwertigen Weiterbildung (Aufbaustudiengänge etc.) innerhalb der letzten drei Jahre.

2. Berufspraxis:

Es ist eine mindestens dreijährige registerspezifische Berufspraxis auf dem Gebiet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination durch eine Eigenerklärung nebst beizufügender Liste aller geeigneten und selbst bearbeiteten Projekte der letzten drei Jahre einzureichen.

3. Referenzen:

Vorlage von mindestens fünf selbst erstellten Dokumenten zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination mit Bezug zu 3 Projekten.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Eintrag in das

Register „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ ist bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in der Regel elektronisch zusammen mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen nach § 2 einzureichen.

- (2) Über den Eintrag in das Register „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 19 a Abs. 4 ArchG auf Grundlage eines fachlichen Votums des Fachausschusses.
- (3) In den Fachausschuss beruft die Vertreterversammlung eine Person aus ihrer Mitte in den Vorsitz. Zum stellvertretenden Vorsitz beruft die Vertreterversammlung ein Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Der Fachausschuss tagt nach Bedarf in der Besetzung mit drei Personen unter Leitung der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person, welche mindestens zwei Beisitzende für die jeweilige Sitzung einlädt. Beisitzende werden von der Vertreterversammlung benannt und beraten das Registergremium in dem jeweils zuständigen Fachregistergebiet. Das Registergremium gibt sein fachliches Votum anhand der vorgelegten Nachweise ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Fachausschüsse anderer Kammern können bei Bedarf herangezogen werden. Deren fachliches Votum gilt gemäß Absatz 2. Der Fachausschuss der Architektenkammer Rheinland-Pfalz darf auf Antrag und sichergestellter Kostenübernahme für andere Kammern prüfen und votieren.

§ 4 Befristung und Verlängerung des Registereintrags

- (1) Der Eintrag in das Register ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre zu verlängern.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ab-

lauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registereintragung gewährt werden.

- (3) Voraussetzungen für eine Registerverlängerung sind

1. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination oder des Arbeitsschutzes mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Nachweise für die Pflichtfortbildung der Mitglieder sind nicht anrechenbar. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisators der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen, und

2. Einreichung der Liste aller sachregisterbezogenen Projekte aus den letzten fünf Jahren und Vorlage von mindestens fünf selbst erstellten Dokumenten zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination mit Bezug zu drei Projekten innerhalb der letzten fünf Jahre.

- (4) Ändern sich während des fünfjährigen Registereintrags die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, kann die Architektenkammer für die Verlängerung des Registereintrags die aktuellen Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.
- (5) Über den Antrag auf Verlängerung des Registereintrags entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Löschung des Registereintrags

Die Registereintragung ist mit Streichung des Mitglieds aus der Archi-

tektenliste oder auf eigenen Antrag des Mitglieds zu löschen.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

(1) Mitglieder, die als Sachverständige für das Sachgebiet „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne

können auf Antrag ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register eingetragen werden.

(2) Mitglieder, die in ein vergleichbares Register „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne

Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Vom Ministerium der Finanzen
genehmigt am: 08.05.2023

Ausgefertigt: Mainz, 24.05.2023
Joachim Rind,
Präsident der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 19 Abs. 5 Nr. 7, 19 a des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 221), folgende Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 08.05.2023 genehmigt.

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“

Präambel

Mit dem Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ stellt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß § 19 a Architektengesetz (ArchG) zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstige Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ geführten Personen ha-

ben eine besondere Fachkunde und Erfahrung in Vergabe- und Wettbewerbsverfahren nachgewiesen. Sie sind somit insbesondere geeignet, Verfahren mit Bezug zum Vergaberecht als Wettbewerbskoordinator zu betreuen. Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich der Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung nachzukommen und sich hinsichtlich architektonischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 1 Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

(1) Für den Eintrag in das Register sind die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nachzuweisen.
(2) Eingetragen werden nur Pflichtmitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.
(3) Für den Eintrag in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis mit Bezug zur Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

(1) Es sind folgende besondere Voraussetzungen für eine Registereintragung nachzuweisen:

1. Fortbildung:
Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Themenfeld Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare bzw. höherwertige Weiterbildung (Aufbaustudiengänge etc.) innerhalb der letzten zwei Jahre.
2. Berufspraxis:
Es ist eine mindestens dreijährige registerspezifische Berufspraxis auf dem Gebiet der Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung durch eine Eigenenerklärung nebst beizufügender Liste aller geeigneten und selbst bearbeiteten Projekte der letzten drei Jahre einzureichen.
3. Referenzen:
Vorlage von mindestens drei Referenzen aus den letzten fünf Jahren, die als Nachweis geeignet sind, aus den Bereichen
 - a. Mitwirkung an einer Vergabe- oder Wettbewerbsbetreuung,
 - b. Teilnahme an einem Planungswettbewerb oder
 - c. Mitwirkung als Preisrichter/in/Preisrichter oder stellvertretende Preisrichter/in/stellvertretender Preisrichter.
 Mindestens eine Referenz muss aus Bereich zu Ziffer a. stammen.

(2) Bei Anträgen, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt werden, kann auf den Nachweis einzelner Voraussetzungen nach Abs. 1 vorläufig verzichtet werden. In Fällen des Satzes 1 ist der antragstellenden Person die Auflage zu erteilen, den fehlenden Nachweis oder die fehlenden Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag auf Eintrag in das Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ ist bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in der Regel elektronisch zusammen mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen nach § 2 einzureichen.
(2) Über den Eintrag in das Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 19 a Abs. 4 ArchG auf Grundlage eines fachlichen Votums des Fachausschusses.
(3) In den Fachausschuss beruft die Vertreterversammlung eine Person aus ihrer Mitte in den Vorsitz. Zum stellvertretenden Vorsitz beruft die Vertreterversammlung ein Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Der Fachausschuss tagt nach Bedarf in der Besetzung mit mindestens drei Personen unter der Leitung der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person, wel-

che mindestens zwei Beisitzende für die jeweilige Sitzung einlädt. Beisitzende werden von der Vertreterversammlung benannt. Der Fachausschuss gibt sein fachliches Votum anhand der vorgelegten Nachweise ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Fachausschüsse anderer Kammern können bei Bedarf herangezogen werden. Deren fachliches Votum gilt gemäß Absatz 2. Der Fachausschuss der Architektenkammer Rheinland-Pfalz darf auf Antrag und sichergestellter Kostenübernahme für andere Kammern prüfen und votieren.

§ 4 Befristung und Verlängerung des Registerbeitrags

(1) Der Eintrag in das Register ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre zu verlängern.

(2) Spätestens sechs Monate vor Ab-

lauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registereintragung gewährt werden.

(3) Voraussetzung für eine Registerverlängerung ist das Fortbestehen der vertieften Fachkenntnisse sowie der Berufspraxis mit Bezug zur Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung. Hierzu sind einzureichen:

1. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Nachweise für die Pflichtfortbildung der Mitglieder sind nicht anrechenbar. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organizers der Fachveranstal-

tung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen, und

2. Einreichung einer Referenzliste und Nachweise oder Eigenerklärungen über eigene Leistungen aus den letzten fünf Jahren.

(4) Ändern sich während des fünfjährigen Registerbeitrags die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, kann die Architektenkammer für die Verlängerung des Registerbeitrags die aktuellen Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.

(5) Über den Antrag auf Verlängerung des Registerbeitrags entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Löschung der Registereintragung

Die Registereintragung ist mit Streichung des Mitglieds aus der Archi-

tektenliste oder auf eigenen Antrag des Mitglieds zu löschen.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

Mitglieder, die in ein vergleichbares Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register einzutragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

*Vom Ministerium der Finanzen
genehmigt am: 08.05.2023*

*Ausgefertigt: Mainz, 24.05.2023
Joachim Rind,
Präsident der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz*

Satzung zur Änderung der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen vom 24.05.2023

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 24 Absatz 3 Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2022 (GVBl. S. 221) und § 5 Absatz 2 Nr. 4 der Hauptsatzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 10. November 1989 (StAnz. S. 1107), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2022 (StAnz. S. 976), folgende Satzung zur Änderung der Satzung der

Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen in der Fassung vom 12.05.2017 (StAnz. S. 560) beschlossen:

Artikel I

1.) Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9 Gebühren Eintragung Fachgebietsregister

9.1 Für die Eintragung in ein bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz geführtes Fachgebietsregister nach § 19 a ArchG wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

9.2 Für die Verlängerung der Eintragung wird, wenn sich die Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 der jeweiligen Fachgebietsregistersatzung nicht geändert haben, eine Gebühr von 120,00 Euro erhoben.

9.3 Haben sich während des fünfjährigen Registerbeitrags die Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 der jeweiligen Fachgebietsregistersatzung geändert, wird für die Verlängerung des Registerbeitrags eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

9.4 Für die Eintragung oder die Verlängerung der Eintragung in das Fachgebietsregister „Energieeffizienz“ gemäß § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der

Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Energieeffizienz“ wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.“

2.) Der bisherige § 9 wird zu § 10.

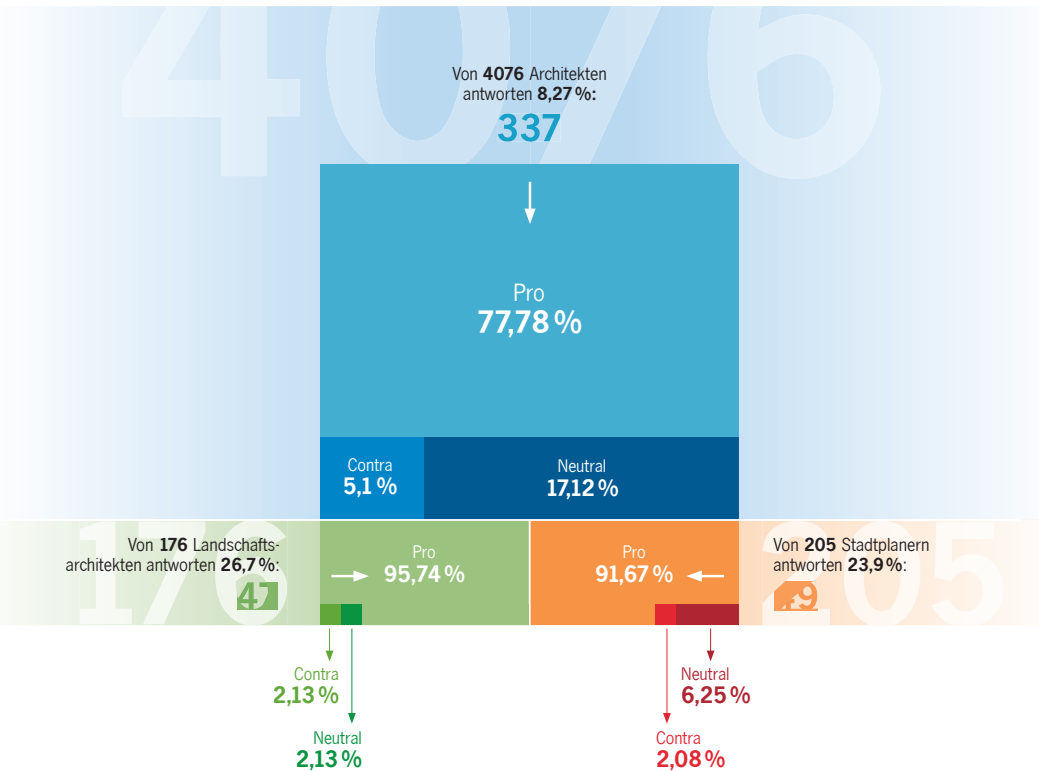
Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

*Ausgefertigt: Mainz, 24.05.2023
Joachim Rind,
Präsident der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz*

Baufaufgaben **besser gemeinsam** bewältigen

Es herrscht breiter Konsens: Mehr als 80 Prozent der an einer Umfrage teilnehmenden Kammermitglieder wünschen sich eine stärkere Vernetzung der Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung



Mehr als 80 Prozent der Teilnehmenden wünschen sich **mehr Vernetzung für den Berufsalltag**, so das Ergebnis einer Umfrage unter den Mitgliedern der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

Die bessere Vernetzung der Disziplinen, die Anteil an raumplanerischen Aspekten des Arbeitsspektrums haben, steht im Fokus der kleinsten von vier aktiven Arbeitsgruppen, die die Vertreterversammlung im vergangenen Jahr gebildet hat. Neben der Initiatorin Kerstin Mack fanden sich Birgit Ehrhardt, Peter Riedel sowie Thomas Dang für den Vorstand in der AG zusammen.

Zunächst galt es herauszufinden, ob das Thema der Arbeitsgruppe richtig gesetzt wurde. Umso überraschender nun das Ergebnis der Ende 2022 als Vollerhebung unter allen per Mail erreichbaren Mitgliedern durchgeführten Umfrage: Mehr als 80 Prozent der Antwortenden, wünschen sich eine stärkere Vernetzung! Dabei ist das Interesse der Disziplinen Landschaftsarchitektur

und Stadtplanung mit knapp 96 und knapp 92 Prozent besonders hoch. Doch auch 78 Prozent der Architektinnen und Architekten würden ein Mehr an Vernetzung willkommen heißen. Ein Ergebnis, das sich in den Rücklaufquoten spiegelt: Während sich gut acht Prozent der Architektinnen und Architekten beteiligt haben, lag die Quote in der Stadtplanung bei knapp 24, in der Landschaftsarchitektur bei fast 27 Prozent.

Entsprechend lehnten insgesamt nur wenige das Mehr an Vernetzung ab. In der Architektenschaft sind dies 5 Prozent, mit je 2 Prozent folgen die beiden anderen Disziplinen. Neutral blieben bei den Landschaftsarchitektinnen und -architekten nur 2 Prozent, in der Fachdisziplin Stadtplanung waren es 6 und im Hochbau blieben 17 Prozent ohne Positionierung.

Der mit Abstand stärkste Bedarf für Vernetzung besteht laut Umfrage zu Planungsbeginn, nämlich bei B-Planungen (78,82 Prozent), städtebaulichen Rahmenplanungen (68,23 Prozent) und Gestaltungssatzungen (66,50 Prozent). Zusätzlichen Vernetzungsbedarf gibt es bei Entwurfsplanungen im Hochbau sowie bei energetischen Fragestellungen mit jeweils knapp 50 Prozent. Die Anpassung der B-Pläne an aktuelle Verhältnisse wurde als besonders interessante Querschnittsaufgabe identifiziert. Gleiches gilt für die Nachhaltigkeit, die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung sowie den Bereich Wasser. Hier wurden Themen wie die Schwammstadt, Feuchtbiotope, hochwasserangepasstes Bauen, Starkregenvorsorge, Retentionsplanungen, Regenwasserbewirtschaftung oder die Erlebbarkeit von Wasser genannt. Hochbrisante und brandaktuelle Themen, wie dies in Rheinland-Pfalz zuletzt die Flutkatastrophe im Ahrtal verdeutlicht hat.

Was also tun? Auch hierzu hat die AG 3 einen ganzen Katalog von Maßnahmen der Vertreterversammlung in ihrer Frühjahrssitzung vorgestellt. Obwohl von allen Disziplinen das Angebot fachübergreifender Veranstaltungen an den Universitäten und Hochschulen bestätigt wurde, sollten zusätzliche bereichsübergreifende Vorlesungen und interdisziplinäre Projektarbeiten angeregt werden, so die AG. Ebenso schlägt die AG vor, dass sich die oben aufgeführten Themen unter dem Vernetzungsaspekt stärker im Fortbildungsangebot der Kammer wiederfinden. Auch Vor-Ort-Gespräche oder Studienreisen, zum Beispiel nach Kopenhagen, Werkstattberichte interdisziplinär arbeitender Büros oder fachübergreifende Veranstaltungen in den Kammergruppen wären eine Möglichkeit. Darüber hinaus könnten Best Practices im DAB veröffentlicht und politische Entscheidungsträger von den Vorteilen der Gestaltungsbeiräte, welche sich ohnehin aus mehreren Fachdisziplinen zusammensetzen, überzeugt werden.

■ Melanie Schulz

diearchitekten.org/vernetzung

Mehr Barrierefreiheit

Barrierefreier Anschluss Kaiserbrücke in Mainz

Die Kaiserbrücke, eine zweigleisige Eisenbahnbrücke mit begleitendem Fuß- und Radweg, verbindet die Mainzer Neustadt mit den Wiesbadener Stadtteilen Amöneburg, Biebrich und Kastel. Sie ist eine der zentralen Rad-Verbindungsachsen zwischen der Mainzer und Wiesbadener Innenstadt. Der Fuß- und Radweg auf der Brücke ist derzeit jedoch nur über eine Treppenanlage mit Schieberille erreichbar. Das soll sich künftig ändern. Zu diesem Zweck war ein nichtoffener Realisierungswettbewerb ausgelobt worden, bei dem drei Preise und zwei Anerkennungen vergeben wurden.

1. Preis

Dem Siegerentwurf von **Sauerzapfe Architekten GmbH** mit **Klähne Bung Beratende Ingenieure im Bauwesen GmbH** (beide Berlin) gelinge es, den großen Höhenunterschied zwischen Ufer und Brückenniveau durch eine einfache, großzügige Geste zu überwinden. Eine leichte Anfangskurve führt in eine Spirale, die oben durch eine sanfte Gegenkurve auf dem Brückenpfeiler endet. Vier Stützen tragen die Spirale, eine weitere den Anschluss zur Kaiserbrücke. Auch die vorgeschlagene Konstruktion des gebogenen, sich nach außen verjüngenden Hohlkastens überzeugte. Insgesamt ein „kluger und angemessener Vorschlag“, der offen und großzügig wirke

und keine unübersichtlichen Angsträume entstehen lasse, lautete das Juryurteil.

2. Preis

Die zweitplatzierte Arbeit von **Ferdinand Heide Architekt Planungsgesellschaft mbH** mit **Sweco Ingenieurgesellschaft GmbH** (beide Frankfurt) bestechte durch ihre räumliche Herangehensweise, so die Jury. Die Rampe wird als langgezogenes Bauwerk parallel zum Rhein entwickelt, das die vorhandene Grundstückslänge komplett ausnutzt, nach rund 130 Metern Entwicklungslänge um 180 Grad umkehrt und weitere 60 Meter verläuft, bis es in einer weiteren Kehre endet. Das Ufer bleibt so frei von Einbauten und steht für weitere Nutzungen offen. Die Verfasser schlagen in diesem Kontext eine Uferpromenade vor, die in einem kleinen Platz endet. Die Kaiserbrücke, insbesondere ihr historischer Brückenkopf aus Sandstein, wird nicht verstellt. Die Konstruktion, so die Jury, verspreche eine leichte und elegante Erscheinung. Der Überbau ist als schlanker Durchlaufträger konzipiert, die außenliegenden Hauptträger lagern auf Y-Stützen.

3. Preis

Ein dritter Preis ging an **Schoyerer Architekten_SYRA** (Mainz) mit **B+G Ingenieure Bollinger und Grohmann GmbH** (Frankfurt). Die Rampe wird als Spindelfigur interpretiert und in ausreichend Abstand zum historischen Brück-



1. Preis: Sauerzapfe Architekten GmbH mit Klähne Bung Beratende Ingenieure im Bauwesen GmbH, beide Berlin

ckenkopf aus Sandstein positioniert. In zwei nicht kongruent übereinanderliegenden Wicklungen wird die erforderliche Entwicklungslänge nachgewiesen. Die Breite der Rampe variiert und schafft zum Rhein Raum für Aussichtsbe- reiche. In weiten Bereichen wird die Rampe nicht durch die darüber liegende verdeckt und damit eine hohe Aufenthaltsqualität erzeugt. Dennoch vermisste die Jury die gewünschte Transparenz des Bauwerks. Die vielen Einzel- elemente, Vierendeelträger, Geländer und Stüt- zen, schafften in ihrer Überlagerung optische Irritationen, so das Fazit.

Anerkennungen

Anerkennungen erhielten **Goldhammer & Kratzenstein Architekten PartGmbH** mit **Werner Sobek Frankfurt GmbH & Co KG** (bei- de Frankfurt) sowie **J2M Mayr Metz Architek- ten PartGmbH** mit **Bergmeister Ingenieure GmbH** (beide München). □ *Lena Pröhl*



2. Preis: Ferdinand Heide Architekt Planungsgesellschaft mbH mit Sweco Ingenieurgesellschaft GmbH, beide Frankfurt



3. Preis: Schoyerer Architekten_SYRA, Mainz, mit B+G Ingenieure Bollinger und Grohmann GmbH, Frankfurt

Science Fiction & Architektur

Von Weltraumarchitektur und Scratch Cities

Bevölkerungswachstum, Landflucht, Klimawandel, wir stehen vor großen Herausforderungen. Die Wissenschaft arbeitet in zahlreichen Bereichen auf Hochtouren, um die genannten Krisen zu meistern. Auch die Architektur wird ihren Beitrag leisten müssen. Die Veranstaltungsreihe „Science-Fiction und Architektur“ widmete sich daher diesen Themen und befasste sich mit fachübergreifenden Fragen

Weltraumarchitektur und erklärte, dass der Mensch erst einmal das Leben auf dem Mond üben müsse, bevor er den Mars besiedeln könne. Die ersten Behausungen auf dem Mond werden faltbare oder aufblasbare Strukturen sein, so Waclavicek. Auf dem Mars werde es aufgrund der großen Entfernungen und des großen Versorgungsaufwandes hingegen wichtig sein, geschlossene Lebenserhaltungssysteme herzustellen. Das bedeute,

worfen und haben aus diesem Grund Hochkonjunktur. Auffällig ist jedoch, dass sich die Ansätze, die „Scratch Cities“ verfolgen, weltweit fast ausschließlich an die Eliten richten und nicht an die am schlimmsten betroffenen Regionen und deren Bevölkerungsschichten. Sinnvoll wären aber Projekte und Konzepte, die soziale und humanitäre Ansätze verfolgen, so Dr. Björn Hekmati, Leiter des Zentrums Baukultur Rheinland-Pfalz. Im Hinblick auf die bestehenden irdischen Herausforderungen, da sich beide einig, ist es ratsam den Fokus auf das Jetzt und Hier zu legen, denn der Menschheit alternativ auf einem anderen Planeten Behausungen bereitzustellen bzw. ein dauerhaftes Leben zu ermöglichen, ist aktuell noch Zukunftsmusik.

„Angst oder Hoffnung – Haltungen zum technischen Fortschritt“ war der Titel des zweiten Teils der Anthologie am 15. Mai 2023. Zukunftsvisionen werden im Film häufig durch die Darstellung visionärer Architektur vermittelt. Filmwissenschaftler Andreas Rauscher arbeitete die Stilmittel des Mediums Film anhand einer Gegenüberstellung der Filme „Alphaville“ und „A World Beyond“ heraus. Eine düstere Zukunft voller Angst und Schrecken traf auf eine verklarte Anti-Dystopie. Der anschließende architekturtheoretische Vortrag von Jennifer Konrad, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, und Jonas Grahl, DIE BETONISTEN, behandelte Architekturvisionen des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie wurden einander in ihrem Wirken und Scheitern unter den jeweils zeitgenössischen Aspekten gegenübergestellt, thematisierten beispielsweise das Streben nach Höhe, die Monumentalität sowie die Technisierung. Den Abschluss fand die Veranstaltungstrilogie im Filmabend unter dem Titel „Cyberpunk-Stadt, und jetzt?“. Gezeigt wurde der Film *Ghost in the Shell* von Mamoru Oshii (1995). Er zeichnet atemberaubende Architektur- und Stadtvisionen einer extrem technisierten Welt – Fortsetzung nicht ausgeschlossen.

□ Gina Reif



© Vanessa Evar-d, Mainz

Kinoabend im Brückenturm – *Ghost in the Shell* von Mamoru Oshii (1995)

von gesellschaftlicher Relevanz. Die Idee dazu hatte Clément Amiot, der im Rahmen des deutsch-französischen Austauschdienstes Kultur das Team im Zentrum Baukultur ein Jahr lang unterstützt. Träger der Austausch-Institution Maison de Rhénanie-Palatinat ist der rheinland-pfälzische Landtag, in dessen Namen Gerd Schreiner, Architekt und Mitglied des Landtages Rheinland-Pfalz, das Publikum begrüßte.

Den Auftakt machte der Vortragsabend „Visionäre Architektur“ am 11. Mai 2023. Zu Gast war Architekt René Waclavicek, Co-Geschäftsführer der LIQUIFER System Group, Wien und Bremen. Er ist spezialisiert auf

dass aus einmal geatmeter Luft wieder atembare Luft wird und aus getrunkenem Wasser wieder Trinkwasser werden kann, erläuterte er weiter. Weiterhin dürfen Baumaterialien in einer Rakete nur wenig Platz wegnehmen, bedenkt man die enormen Strecken, die zurückzulegen sind. Ein Unterfangen, das laut des Weltraumforschers erst in ferner Zukunft realisiert werden könne, unter anderem auch wegen des hohen Kostenfaktors bei der Besiedelung von Lebensräumen im All.

Auf der Erde hingegen werden schon jetzt immer mehr Lebensräume unbewohnbar, bei gleichzeitig fortschreitender Urbanisierung. „Scratch Cities“ werden am Reißbrett ent-

Werkschau & Mainzer Museumsnacht

Am 2. Juni 2023 wurde die jährliche Werkschau der Mainzer Fachschaft Architektur im Zentrum Baukultur eröffnet. Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte nominierten dafür die besten Arbeiten der vergangenen zwei Semester, die Studierenden der Fachschaft wählten aus diesen aus: Die Werkschau zeigte einen breiten Überblick über die Ergebnisse der Arbeit in allen Fächern und Semestern der Fachrichtung Architektur an der Hochschule Mainz. Thomas Dang, Vorstandsmitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, begrüßte das Publikum und die Studierenden zur Eröffnung der Ausstellung. Gregor Ade, Vizepräsident der Hoch-

schule Mainz und Prof. Marc Grief, Studiengangsleiter der Fachrichtung Architektur, würdigten in ihrer Einführung die Leistung und das Engagement der Studierenden, insbesondere der Fachschaft Architektur. Diese wurde vertreten durch Lena Pistner und Anna Welzel. Sie führten durch den Abend und gaben einen Überblick über die ausgewählten Themen und Arbeiten, von denen zwei durch Nora Lunkenheimer und Rebecca Runkel exemplarisch präsentiert wurden. Die Ausstellung mit Aussicht auf qualifizierten Nachwuchs war zwei Wochen lang im Brückenturm zu sehen, unter anderem zur Mainzer Museumsnacht mit bis zu 400 interessierten Besucherinnen und Besucher.

□ Gina Reif



Architekturstudierende präsentieren ausgewählte Arbeiten

Selbstgemacht!

Basteln, kleben und bauen im Architekturworkshop

Im Rahmen der Mainzer Museumsnacht am 3. Juni 2023 wurde nachmittags tatkräftig vor dem Zentrum Baukultur gewerkelt. Groß und Klein trafen sich zum Entwerfen und Bauen und konnten ein Gefühl für Materialien, Formen und Farbe bekommen.



Volles Haus beim Architekturworkshop

© Kristina Schäfer, Mainz

men. Gefragt wurde nach einem Lieblingsplatz in der Stadt oder der Natur und wie sich dieser in die gebaute Umwelt einfügt.

Knapp hundert Architekturinteressierte machten sich im Zentrum Baukultur Gedanken um die Umsetzung ihrer Ideen, die Funktion und die Materialität ihrer Bauwerke. Entworfen wurden geschützte, ganz private Räume, aber auch im öffentlichen Raum fanden einige ihren schönsten Platz.

Das Team des Zentrum Baukultur und Architekturstudierende der Hochschule Mainz standen mit Rat und Tat zur Seite und zeigten anschaulich, wie man vom Entwurf zum Modell gelangen kann. Abschließend konnte man sich mit seinem Bauwerk am Fotopoint fotografieren lassen und das Modell samt Foto mit nach Hause nehmen. Die Ergebnisse können sich sehen lassen: zukünftiger Fachkräftemangel ausgeschlossen!

□ Gina Reif

IMPRESSUM

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
 Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz,
 Telefon: 06131 9960-0, Fax: 06131 6149-26
 zentrale@akrp.de, www.diearchitekten.org
 Verantwortlich:
 Hauptgeschäftsführer Thilo Gries, Mainz
 Geschäftsführerin Annette Müller, Mainz

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
 Solutions by HANDELSBLATT MEDIA GROUP
 GmbH, Anschrift wie Verlag.
 Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Dagmar Schaafs, Telefon 0211 54227-684,
 E-Mail d.schaafs@planetec.co

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe u.
 Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG,
 Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABRegional wird allen Mitgliedern der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zugestellt. Der Bezug des DABRegional ist durch den Mitgliederbeitrag abgegolten.

Weiterbildungsveranstaltungen bis Ende Juli

Informationen zu den Seminaren: Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Daniela Allgayer, Telefon (06131) 99 60-43, E-Mail: allgayer@akrp.de. Seminarinhalte, AGBs und Anmeldemöglichkeit: www.diearchitekten.org/fortbildung

Termin	Ort	Thema	Numer / Unterrichtseinheiten	Gebühren
03.-06.07.2023	Mainz	BIM Vertiefung – Modul 3: Informationskoordination Referententeam	23130 32 UE	Mitglieder: 1.760 € Gäste: 2.120 €
05.07.2023	Webinar	Das Gebäudeenergiegesetz – Folgen für Entwurf, Ausschreibung und Ausführung Seminar für Absolventen in der Praxis Dipl.-Ing. Stefan Horschler, Architekt, Hannover	23517 8 UE	AiP: 80 €
11.07.2023	Webinar	Brandschutz in Sonderbauten II Dipl.-Ing. Manfred Busch, Baudirektor a.D., Landau	23037 8 UE	Mitglieder: 150 € Gäste: 185 €
12./13.07.2023 jeweils 9-12.30 Uhr	Webinar	Schnittstelle Objektplanung – Fachplanung: Risiken kennen und regeln Rechtsanwältin Elke Schmitz, Bremen	23038 8 UE	Mitglieder: 150 € Gäste: 185 €
14.07.2023	Mainz	kammer-start.de After-Work-Party für Berufstarter und Absolventen	23540	kostenfrei
18.07.2023	Webinar	Grundlagen des Bauens im Bestand Seminar für Absolventen in der Praxis Dipl.-Ing. Friederike Proff, Architektin, Düsseldorf	23518 8 UE	AiP: 80 €
18.07.2023	Webinar	Kosten im Bauwesen – insbesondere Freianlagen Prof. Dr.-Ing. Wolf Dietrich Kalusche, Architekt und Wirtschaftsingenieur, Cottbus	23039 8 UE	Mitglieder: 150 € Gäste: 185 €
24./25.07.2023	Höhr-Grenzhausen	Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung Prof. Dr.-Ing. Thomas Wedemeier, Beratender Ingenieur, Stadthagen	23036 16 UE	Mitglieder: 360 € Gäste: 430 €

Infoveranstaltung zum

Sachverständigenlehrgang „Schäden an Gebäuden“

Sachverständige werden dringend gesucht!
Im Januar 2024 startet wieder der Lehrgang „Schäden an Gebäuden“.

Informieren Sie sich am **28. September, 17 bis 18.30 Uhr**, im Rahmen der kostenfreien Onlineveranstaltung über die Lehrgangs-

inhalte, den Weg zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Tätigkeit als Bausachverständiger und die Anforderungsprofile im Sachgebiet „Bauschäden“.

Anmeldung und weitere Infos:
 diearchitekten.org/fortbildung



Alte Wollfabrik Moselkern © Hannelore König, Mainz